jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1992/03/16 KUVS-42-44/2/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.1992

Rechtssatz

Die Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften kann nicht damit entschuldigt werden, daß der Beschuldigte damals unter Termindruck gestanden ist und sein Arbeitgeber ihn das erforderliche Pölzmaterial nicht in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung gestellt hat. Es ist Pflicht des verantwortlichen Bauleiters Arbeiten an der Künette erst dann zu beginnen bzw fortzusetzen, wenn auch das erforderliche Sicherungsmaterial zur Verfügung gestanden wäre. Bei Verwirklichung von drei Sachverhalten wegen Arbeitnehmerschutzvorschriften, Ablegung eines Geständnisses, einem Einkommen von zirka netto monatlich S 15.000,--, Sorgepflichten für eine nichtberufstätige Frau und einem Kind, sowie Vermögenslosigkeit, läßt eine Geldstrafe für die Verletzung von § 61 Abs 5 AAV (BGBl 1983/218) von S 4.000,-- sowie für die Verletzung von § 17 Abs 1 und § 17 Abs 2 Bauarbeitenschutzverordnung von je S 2.500,-- schuldangemessen erscheinen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at